

Nr.	Unternehmen	Dokument	Seite	Zeilennummer von	Zeilennummer bis	Textabschnitt/Abbildung/Tabelle (optional)	Kommentar	Kommentar (APG)
1	A1/World-Direct	Allgemein	-	-	-	-	<p>Im Zuge der Ausweitung und Flexibilisierung der Produkte wird es kleinere (Haushalts-) Anlagen ermöglicht am Markt teilzunehmen. Dadurch können schnell eine Vielzahl von Kleinanlagen am Markt eintreten. Einhergehend mit den Produktänderungen würden wir uns auch immer eine Betrachtung der Organisatorischen Punkte, welche eine Präqualifikation und die Abwicklung von Regelenergie neben der eigentlichen Erbringung der Energie mit sich bringen zu beobachten: z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Informationspflicht von Netzbetreibern und Lieferanten bei Präqualifikation - Einheitliche Automatisierte Meldung</li> <li>● Prozess für ansuchen von vergünstigten Netznutzungsentgelte beim Netzbetreiber - Einheitlicher Automatisierter Prozess für Ansuchen und Abwicklung der Meldung</li> <li>● Abwicklung Datenkarussell für eine Vielzahl von Kleinanlagen</li> <li>● Automatisches Handling von Lieferantenwechsel für Datenkarussell für Kleinanlagen - zum Beispiel über EDA</li> </ul>	<p>APG wird einen geeigneten Datenaustausch für diese Fälle anregen. Da es sich, wie in den Modalitäten dargelegt, um eine alternative Schnittstelle für den Zugang zum Regelreservermarkt handelt, gelten alle anderen Regelungen (siehe Datenkarussell) – welche für diesen Fall nicht explizit anders geregelt sind – auch für die Teilnahme über diese alternative Schnittstelle gleichlautend. Diese Aspekte betreffen primär die Verteilernetzbetreiber und erfordern eine entsprechende Abstimmung mit diesen. APG wird sich bemühen einen Diskussionsprozess in diese Richtung anzustoßen.</p>
1	EVN AG	allgemein					<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso in der Anpassung der Rahmenbedingungen und Modalitäten für die europäischen Kooperationsmodelle weiterhin an mehrfachen Stellen unterschiedliche Regelungen in Österreich und Deutschland festgeschrieben werden. Wir ersuchen um Klärung, wodurch die Unterschiede konkret begründet werden. Eine konkrete Stellungnahme zu den einzelnen Detailpunkten entfällt daher zum jetzigen Zeitpunkt.</p>	<p>Die Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveranbieter) werden auf nationaler Basis erstellt, konsultiert und genehmigt. Die detaillierten Umsetzungen beachten harmonisierte Vorgaben; gehen jedoch auf nationale Spezifika ein. Darüber hinaus steht APG in regelmäßigem Informationsaustausch mit den Kooperationspartnern (insbesondere mit Deutschland).</p>
2	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Antrag auf Beschränkung des Volumens der Gebote</a>	4	138	145	<p>Der Zeitpunkt, zu dem der Regelreserveanbieter über die Auswahl ihrer Gebote informiert werden, wird festgelegt auf spätestens sechzig (60) Minuten nach der Marktschließungszeit der jeweiligen Ausschreibung für Regelarbeit.</p>	<p>Der beschriebene Zeitpunkt kann mit dem Beginn der Erfüllung Erfüllungszeitpunkt des jeweiligen Regelarbeitsproduktes zusammenfallen. Sollte das der Fall sein, ist diese Leistung bzw. Flexibilität nicht mehr für den Intraday-Markt nutzbar. Aus diesem Grund sollte diese Information zumindest 7 Minuten vor dem Beginn der Erfüllungsverpflichtung für das jeweilige Regelarbeitsgebot liegen. Weiters sollte ein eigener Punkt in dieses Dokument aufgenommen werden, in dem klar hervorgeht, dass mit der Information über die Nicht-Auswahl der Gebote die Vorhalteverpflichtung aus dem Regelleistungs- und Regelarbeitsmarkt erlischt, damit das nicht ausgewählte Gebot z.B. am Intraday-Markt vermarktet werden kann.</p>	<p>Der Zeitpunkt, zu dem der Regelreserveanbieter über die Auswahl ihrer Gebote informiert werden, wird im Kontext der kurzen Produktzeitscheiben auf 15 Minuten festgelegt. Damit steht Marktteilnehmern danach die Möglichkeit zur Vermarktung der frei gewordenen Kapazitäten am Intraday-Markt offen.</p>
13	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	20211202_Proposal 29_10 EBGL_20211213.pdf	4	143	145	<p>5. Der Zeitpunkt, zu dem ...</p>	<p>Bei der Nutzung der gemeinsamen europäischen Plattformen ist die Zeitangabe von 60 Minuten viel zu spät. Die geplanten Gate Closure times sind bei aFRR und mFRR Regelarbeit jeweils 25 Minuten vor Lieferbeginn. Die Regelreserveanbieter müssen spätestens bei Übermittlung der Angebote an die gemeinsame europäische Plattform informiert werden. Dies ist je nach Produkt 12 bzw. 10 Minuten vor Lieferbeginn.</p>	<p>Der Zeitpunkt, zu dem der Regelreserveanbieter über die Auswahl ihrer Gebote informiert werden, wird im Kontext der kurzen Produktzeitscheiben auf 15 Minuten festgelegt. Damit steht Marktteilnehmern danach die Möglichkeit zur Vermarktung der frei gewordenen Kapazitäten am Intraday-Markt offen.</p>
1	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Antrag auf Beschränkung des Volumens der Gebote, die</a>					<p>Nach unserem derzeitigen Wissensstand sollen die gemeinsamen Plattformen MARI und PICASSO (abgeleitet aus der EBGL) zumindest für Deutschland und Österreich gemeinsam im ersten Halbjahr 2022 starten. Es ist eigentlich unverständlich, dass zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern kein einheitlich abgestimmtes Dokument erstellt werden konnte. Genauso wäre ein zeitgleiche Konsultation der Dokumenten in jenen Ländern, die an der gemeinsamen Ausschreibungsplattform teilnehmen, erstrebenswert gewesen.</p>	<p>Die Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter) werden auf nationaler Basis erstellt, konsultiert und genehmigt. Die detaillierten Umsetzungen beachten harmonisierte Vorgaben; gehen jedoch auf nationale Spezifika ein. Darüber hinaus steht APG in regelmäßigem Informationsaustausch mit den Kooperationspartnern (insbesondere mit Deutschland).</p>

3	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Antrag auf Beschränkung des Volumens der Gebote, die</a>	Allgemeine Anmerkung					Wichtig für eine fairen Markt, der durch die Implementierung erreicht werden sollte, ist, wie schon mehrfach von uns angemerkt, eine gleiche Handhabung gleicher Produkte. Leider gehen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber davon aus, dass für deutsche Anbieter keine Rückgabe von nicht ausgewählten Geboten erfolgen soll. Sollten die deutschen Übertragungsnetzbetreiber bei ihrer Meinung bleiben, dann sind wir in diesem Fall trotzdem für die Möglichkeit einer Rückgabe von nicht ausgewählten Angeboten an die österreichischen Anbieter um den österreichischen Intraday-Markt nicht zusätzlich Flexibilität zu entziehen.	Danke für die Unterstützung der von APG vorgeschlagenen Vorangsweise hinsichtlich Freisetzung.
3	ÖBB Infrastruktur AG	Maßnahmenkatalog_Regelreserven_2021.12.: 4 und 5		125	150			Die Berechnung fußt entgegen dem deutschen Modell auf einem 2 Sekundenraster. Daher muss entweder der Gradient, oder die Berechnung der Grenzen des Akzeptanz- bzw. Toleranzkanals um Faktor 2 korrigiert werden. Ansonsten kommt man nicht auf den korrekten Kanal im 2 Sekunden-Raster	Formeln sind bereits auf 2 Sekunden angepasst. Bei allfälligen Detailrückfragen bitte direkt an regelreserven@apg.at wenden.
2	ÖBB Infrastruktur AG	Maßnahmenkatalog_Regelreserven_2021.12.:	5	147	147	Formel 3		Die Formel muss $oga(t) = \max(s(t-32), \dots, s(t), oga(t-2)-g\_oga)$ lauten. Das Plus muss ein Minus sein, wie im Text erwähnt! oga wird aus dem maximalen Sollwert (s) im Zeitraum von 32 Sekunden vor dem Zeitpunkt t bis zum Zeitpunkt t oder dem Wert von oga zum vorhergehenden Zeitpunkt (t-2) abzüglich des aktuellen Gradienten bestimmt	Der Maßnahmenkatalog wurde adaptiert. Vielen Dank für den Hinweis.
5	ÖBB Infrastruktur AG	Maßnahmenkatalog_Regelreserven_2021.12.:	5	150	150	Formel 4		Die Formel für die Untergrenze sollte noch mit Worten beschrieben werden.	Die Formel der Untergrenze ist equivalent zur Obergrenze (Beschreibung vorhanden).
1	ÖBB Infrastruktur AG	Maßnahmenkatalog_Regelreserven_2021.12.:	5	167	167	Formel 6		Die Formel muss uga(t) anstatt oga(t) enthalten!!!	Der Maßnahmenkatalog wurde adaptiert. Vielen Dank für den Hinweis.
2	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	Maßnahmenkatalog_Regelreserven_2021.12.14_clean.pdf	-	-	-	Pönalisierung		Prinzipiell ist nur eine für alle teilnehmenden Länder einheitliche Pönalisierung zulässig.  Anmerkung: In internationalen Kooperationen - hier konkret der Europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit - müssen für alle Marktteilnehmer harmonisierte und diskriminierungsfreie Bedingungen gelten.	Die Detaillierung der Abrechnung und Pönalisierung erfolgt auf nationaler Basis im Rahmen der Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter). Im Rahmen der TSOs werden die geplanten Umsetzungen besprochen um möglichst weitgehende Harmonisierung sicherzustellen bzw. Best Practice Modelle zu identifizieren. Es besteht keine Verpflichtung zu einer für alle teilnehmenden Länder einheitlichen Pönalisierung.
4	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Maßnahmenkatalog_Regelreserven</a>	Allgemeine Anmerkung					Allgemeine Anmerkung: Auch für den Maßnahmenkatalog möchten wir anmerken, dass eine einheitliche Formulierung zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern angestrebt werden muss. Gerade im Hinblick auf die technischen Anforderungen an die Erbringung und die Berechnung allfälliger Pönalen ist die aktuell vorzufindende Zwei-(Mehr-)gleisigkeit nicht nachvollziehbar. Auch hier bestehen deutliche Unterschiede zu den Entwürfen der deutschen und österreichischen Übertragungsnetzbetreiber, z.B. erscheint der Umgang mit der Ermittlung von zu wenig vorgehaltener Leistung nicht einheitlich umgesetzt zu sein.	Die Detaillierung der Abrechnung und Pönalisierung erfolgt auf nationaler Basis im Rahmen der Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter). Im Rahmen der TSOs werden die geplanten Umsetzungen besprochen um möglichst weitgehende Harmonisierung sicherzustellen bzw. Best Practice Modelle zu identifizieren. Es besteht keine Verpflichtung zu einer für alle teilnehmenden Länder einheitlichen Pönalisierung.
4	ÖBB Infrastruktur AG	Maßnahmenkatalog_Regelreserven_2021.12.14_clean.pdf						Nachdem die komplizierte Berechnung bei den meisten Anbietern wahrscheinlich mit Microsoft Excel erfolgt, soll der ÜNB den Anbietern ein standardisiertes xls- File zur Verfügung stellen. Zusätzlich benötigt der Anbieter unbedingt ein standardisiertes Beispiel einer Abruffolge (Abruf, Teilabruf, Abrufende der Produktscheibe), um seine Berechnungen mit den des ÜNB überprüfen zu können. Zudem müssen anbieterspezifische Toleranzen angegeben werden, ansonsten kann die Abrechnung und Pönaleberechnung nicht überprüft werden.	APG arbeitet als zusätzliches Service an einem Tool um die Validierung der Abrechnungsdaten (Viertelstundenwerte) aufseiten der Anbieter zu erleichtern. In diesem Tool wird es möglich sein, die aufseiten des Anbieters verfügbaren Mengendaten (Ist- und Sollwerte) mit den Abrechnungspreisen von PICASSO und den Gebotsdaten zu kombinieren und die Abrechnungsdaten zu validieren. Die Datenhoheit der Abrechnungsdaten liegt weiterhin bei den Systemen der APG.  Die Präqualifikation, der Einkauf und das Monitoring werden jeweils technologieneutral und gleichbehandelnd durchgeführt. Produkte werden nicht auf spezifische Technologien angepasst.

1	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf (Modalitäten für Regelreserveanbieter)	17	560	567	Gebotsverlinkungen	<p>APG hat jedenfalls dafür zu sorgen, dass die Zuschläge, Energieabrufe und Preisbildungen für unverlinkte Angebote nicht durch unzulässige Gebotsverlinkungen beeinträchtigt werden.</p> <p>Generell ist die Sinnhaftigkeit des hohen Implementierungsaufwands für komplexe Gebotsverlinkungen höchst fragwürdig, insbesondere wenn die betreffenden mFRR Angebote ohnedies höchst selten abgerufen werden.</p>	<p>Die Regeln für die Verlinkung sind international definiert und APG hat diese, wie in den Modalitäten beschrieben umgesetzt. Diese Regelungen werden beim Abruf eingehalten.</p> <p>Bezüglich einer etwaigen Verschiebung oder Aussetzung dieser komplexen Gebotsmöglichkeiten (diese sind für BSPs optional) befindet sich APG aktuell noch in Gesprächen mit den Projektpartnern und der Regulierungsbehörde. Die Konsultationsrückmeldung wird APG in diesen Gesprächen berücksichtigen.</p>
1	Next Kraftwerke GmbH	Modalitäten für Regelreserveanbieter in Öster	18	576	579		<p>Anmerkung: Was spricht gegen eine frühere Veröffentlichung? Beispielsweise könnte die Information, dass zusätzlich Menge bezuschlagt wurde, dem Markt schon direkt nach der Zuschlagserteilung zu Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die Regelung bzgl. Mehrzuschlag wurde aus den Modalitäten entfernt.</p>
2	Next Kraftwerke GmbH	Modalitäten für Regelreserveanbieter in Öster	18	606	607		<p>Anmerkung: Im Sinne der Transparenz und des Wettbewerbs könnte über eine Veröffentlichung aller Angebote, sowohl Leistung- als auch Energiepreisgebote, nachgedacht werden</p>	<p>APG kommt der Verpflichtung nach, zugeschlagene Gebote zu veröffentlichen. Von einer darüber hinausgehenden Veröffentlichung von nicht zugeschlagenen Geboten wird abgesehen, um keine marktverzerrenden Effekte zu generieren. Diese Vorgangsweise ist auch mit der Regulierungsbehörde abgestimmt.</p>
3	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf (Modalitäten für Regelreserveanbieter)	18	608	646	Ersatzenergiepreisgebote	<p>Wie bereits in mehreren Emails angemerkt, lieferten die bisher von APG durchgeführten Ersatzenergiepreisberechnung großteils realitätsferne Ergebnisse, die um Größenordnungen von den seitens VEF für den Lieferzeitraum abgegebenen Energiepreisgebote abwichen. Leider wurden unsere Anregungen zur Verbesserung dieser Ersatzwertberechnung bisher in keiner Weise berücksichtigt (insbesondere Normierung der berechneten 1-MW-MOL auf die jeweilige Zuschlagsmengen der betroffenen Ausschreibung). Unverständlich ist außerdem, warum die Anbieter aufgrund starker Preisschwankungen auf den relevanten DayAhead- und IntraDay-Märkten täglich bzw. viertelstündlich neue Energiepreis-Angebote abgeben, wenn bei der Ersatzenergiepreisberechnung schließlich der Durchschnitt der letzten 14 Tage (!) verwendet wird.</p> <p>Da die Energieausschreibungen zukünftig alle 15-Minuten statt bisher alle 4 Stunden stattfinden werden ist zu erwarten, dass die Ersatzenergiepreisberechnung zukünftig noch deutlich öfter als bisher angewendet werden wird - die oben genannten Probleme werden somit finanziell noch stärker wirksam.</p>	<p>Zu den Ersatzenergiepreisen sind in der Konsultation unterschiedliche Meinungen angemerkt worden, daher wird APG aktuell keine inhaltlichen Änderungen vornehmen. Die Beschreibung in den Modalitäten wird konkretisiert.</p>

3	Next Kraftwerke GmbH	Modalitäten für Regelreserveanbieter in Öster	19	631	637	Prinzipiell ist die Ersatzarbeitspreissystematik der APG gelungen, da anbieterspezifische Kostenstrukturen mittels Hilfs-Merit Order je Anbieter berücksichtigt werden. Dadurch können auch Anbieter, mit günstigen und teuren Assets im Portfolio, die günstigen Assets kostenorientiert bieten, ohne dem Risiko ausgesetzt zu sein, dass bei einem Ausfall der Energieausschreibung das ganze Portfolio zu einem zu niedrigen Arbeitspreis abgerufen wird. Die Regelung von 5.16 sorgt aber unseres Erachtens für eine <b>Eintrittsbarriere für Marktneulinge mit kleinen Pools und schwankender Verfügbarkeit</b> . Diese haben ggf. noch keine Hilfs-Merit Order bzw. können aufgrund schwankender Verfügbarkeit oder Saisonalen Einflüsse <b>14 Tage lang nicht anbieten</b> und entsprechend existiert auch dann keine Hilfs-Merit Order. In diesem Fall wird die Hilfs-Merit Order des Marktes verwendet. Dies setzt unserem Verständnis nach kleine Anbieter dem <b>Risiko aus, ggf. mehr für den Abruf zu bezahlen als Sie einnehmen</b> . Wir bitten die APG diese Regelung zu überprüfen und ggf. nachzubessern.	Zu den Ersatzenergiepreisen sind in der Konsultation unterschiedliche Meinungen angemerkt worden, daher wird APG aktuell keine inhaltlichen Änderungen vornehmen. Die Beschreibung in den Modalitäten wird konkretisiert.
4	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf (Modalitäten für Regelreserveanbieter)	21	720	770	Ermittlung der abrechnungsrelevanten Sekundärregelreservemengen  Prinzipiell ist nur eine für alle teilnehmenden Länder einheitliche Berechnung der "abrechnungsrelevanten Mengen" zulässig.  Gemäß unserem Informationsstand ist für Deutschland kein "Rampenkonto" geplant. Deshalb soll im Sinne der Gleichbehandlung auch in Österreich kein "Rampenkonto" angewendet werden, wodurch sich insbesondere auch die Datenprüfung wesentlich einfacher und klarer gestaltet.  Anmerkung: In internationalen Kooperationen - hier konkret der Europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit - müssen für alle Marktteilnehmer harmonisierte und diskriminierungsfreie Bedingungen gelten.	Die detaillierte Definition der abrechnungsrelevanten Mengen erfolgt auf nationaler Basis im Rahmen der Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter). Im Rahmen der TSOs werden die geplanten Umsetzungen besprochen um möglichst weitgehende Harmonisierung sicherzustellen bzw. Best Practice Modelle zu identifizieren.  Insbesondere mit den Deutschen TSOs erfolgte seitens APG eine intensive Abstimmung über die jeweiligen Umsetzungspläne. So zeigen auch die beiden Definitionen abrechnungsrelevanter Mengen und der Einbezug eines Rampenkontos, so die Bezeichnung bei APG, gewisse Parallelen. (In DE ist die aFRR-Abrechnung seit dem 01.10.2021 gültig)
6	ÖBB Infrastruktur AG	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf	21	720	770	Sekundärregelreserve ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL ... ().....Die gemäß Punkt iii. und iv. einzelnen Energiegeboten zugewiesenen Mengen werden für positive (negative) Sekundärregelreserve mit dem Maximum (Minimum) aus dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis, der laut Pricing Methodology ermittelt und von der Europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL berechnet und dem Monitoringintervall zugeordnet wurde, und dem für den Zuschlag in der Energieausschreibung berücksichtigten Energiepreis des Gebots vergütet.  Nachdem die komplizierte Berechnung bei den meisten Anbietern wahrscheinlich mit Microsoft Excel erfolgt, soll der ÜNB den Anbietern ein standardisiertes xls- File zur Verfügung stellen. Zusätzlich benötigt der Anbieter unbedingt ein standardisiertes Beispiel einer Abruffolge (Abruf, Teilabruf, Abrufende der Produktscheibe), um seine Berechnungen mit den des ÜNB überprüfen zu können. Zudem müssen anbieterspezifische Toleranzen angegeben werden, ansonsten kann die Abrechnung (insbesondere akzeptierte Menge und Rampenkonto) nicht überprüft werden.	APG arbeitet als zusätzliches Service an einem Tool um die Validierung der Abrechnungsdaten (Viertelstundenwerte) aufseiten der Anbieter zu erleichtern. In diesem Tool wird es möglich sein, die aufseiten des Anbieters verfügbaren Mengendaten (Ist- und Sollwerte) mit den Abrechnungspreisen von PICASSO und den Gebotsdaten zu kombinieren und die Abrechnungsdaten zu validieren. Laut aktuellem Arbeitsstand und aufgrund der Tatsache dass die Daten ohnehin bei den Anbietern verfügbar sind, bzw. an zentraler Stelle vom PICASSO System bereitgestellt werden, wird APG x-sekundäre Abrechnungsdaten nicht gesondert veröffentlichen. Die Datenhoheit der Abrechnungsdaten liegt weiterhin bei den Systemen der APG.  Die Präqualifikation, der Einkauf und das Monitoring werden jeweils technologieneutral und gleichbehandelnd durchgeführt. Produkte werden nicht auf spezifische Technologien angepasst.

7	ÖBB Infrastruktur AG	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf	21	720	770	Sekundärregelreserve ab der Anbindung APGs an die Europäische Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL ... Die gemäß Punkt iii. und iv. einzelnen Energiegeboten zugeteilten Mengen werden für positive (negative) Sekundärregelreserve mit dem Maximum (Minimum) aus dem grenzüberschreitenden Grenzarbeitspreis, der laut Pricing Methodology ermittelt und von der Europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Artikel 21 EBGL berechnet und dem Monitoringintervall zugeordnet wurde, und dem für den Zuschlag in der Energieausschreibung berücksichtigten Energiepreis des Gebots vergütet.	Die berechneten Regelarbeitsmengen in MWh müssen dem Anbieter arbeitstäglich bzw tagesscharf im 15 Minutenraster zur Verfügung gestellt werden. Die Daten müssen nach positiver und negativer Richtung getrennt sein und sollten zumindest umfassen: Sollwert, Istwert, Rampenkonto, Kontostand, Untererfüllungsmenge, Pönale, Bagatellgrenze	Den Anbietern steht zukünftig über das RRAP-System eine gebotsscharfe Übersicht über abrechnungsrelevante Mengen und entsprechende Verrechnungspreise im Viertelstundenraster zur Verfügung. Darüberhinaus ist eine Veröffentlichung genannter Daten zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant. APG arbeitet an einem Tool um die Validierung der Abrechnungsdaten (Viertelstundenwerte) aufseiten der Anbieter zu erleichtern. Die Anbieter können damit die viertelstündlichen genannten Daten selbst berechnen. Die Datenhoheit der Abrechnungsdaten liegt weiterhin bei den Systemen der APG. Die Gesamtinformation Mengen und Preise sind bedingt durch den Monitorings- und Abrechnungsprozess erst nach Monatsende möglich. Zu diesem Zeitpunkt werden die zuvor indikativen Werte durch abrechnungsrelevante Werte (allfällig) ersetzt.
8	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf (Modalitäten für Regelreserveanbieter)	23	828	847	Datenprüfung	Generell ist eine Datenprüfung aufgrund der großen Datenmengen und der seitens APG alle 4-Sekunden berechneten abrechnungsrelevanten Mengen, Energiepreise und Pönalen mit stark erhöhtem Aufwand für die Regelreserve-Anbieter verbunden. Hier ist insbesondere in den ersten Monaten ein pragmatisches Vorgehen aller Partner erforderlich, um eine sinnvolle Ausgestaltung dieser neuen Prozesse zu ermöglichen.  Die Datenprüfung wird durch die seitens APG anlassbezogen durchgeführte Ersatzwertbildung bei Energiepreisen und unter Umständen auch Mengen (?) zusätzlich erschwert - hierzu ist jedenfalls eine Kennzeichnung aller Ersatzwerte bei der Datenübermittlung erforderlich.	Den Anbietern steht zukünftig über das RRAP-System eine gebotsscharfe Übersicht über abrechnungsrelevante Mengen und entsprechende Verrechnungspreise im Viertelstundenraster zur Verfügung. Darüberhinaus ist eine Veröffentlichung genannter Daten zum aktuellen Zeitpunkt nicht geplant. APG arbeitet an einem Tool um die Validierung der Abrechnungsdaten (Viertelstundenwerte) aufseiten der Anbieter zu erleichtern. Die Anbieter können damit die viertelstündlichen genannten Daten selbst berechnen. Die Datenhoheit der Abrechnungsdaten liegt weiterhin bei den Systemen der APG. Die Gesamtinformation Mengen und Preise sind bedingt durch den Monitorings- und Abrechnungsprozess erst nach Monatsende möglich. Zu diesem Zeitpunkt werden die zuvor indikativen Werte durch abrechnungsrelevante Werte (allfällig) ersetzt.
4	Next Kraftwerke GmbH	Modalitäten für Regelreserveanbieter in Öster	23	840	847		In welchem Format, in welchem Umfang und mit welcher Häufigkeit werden die Monitoringdaten zur Verfügung gestellt? Wir schlagen vor eine Abstimmungsdatei, äquivalent zu der bereits von den deutschen ÜNB genutzten Datei, zu verwenden.	Monitoringberichte werden wie gewohnt am darauffolgenden Tag des Ereignisses an den jeweilig betroffenen Anbieter versendet.
5	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf (Modalitäten für Regelreserveanbieter)	31	1190	1196	"Nach Beendigung des Ausfalls werden alle Free-Bids in den noch geöffneten bzw. nicht abgeschlossenen Energieausschreibungen wieder aktiviert. Die Verantwortung für die Richtigkeit der reaktivierten Angebote liegt beim jeweiligen Anbieter."	Dieser Textabschnitt scheint doppelt vorhanden zu sein.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Modalitäten wurden angepasst!
5	Next Kraftwerke GmbH	Modalitäten für Regelreserveanbieter in Öster	37	1444	1445		Wir vermissen eine Definition des Marktschließungszeitpunktes für die Energieausschreibung in diesem Dokument. Wäre es möglich diese zu ergänzen? Den Anbietern sollte ausreichend Zeit zwischen Information über Annahme der Gebote und tatsächlichem Lieferbeginn eingeräumt werden.	Informationen über Marktöffnung und Marktschließung der Energieausschreibungen werden in den auf der APG Homepage veröffentlichten Ausschreibungsdetails definiert und rechtzeitig bekannt gegeben. Als Information: Der Marktschließungszeitpunkt ist 25 Minuten vor Beginn der Produktzeitscheibe.
6	Next Kraftwerke GmbH	Modalitäten für Regelreserveanbieter in Öster	38	1493	1506		Wir halten diese Regelung für unpassend. In einem Energy-Only Markt stellen Preissignale Investitionsanreize dar. APG sollte bestrebt sein, mehr Wettbewerb zu schaffen. Spätestens wenn eine technische Preisobergrenze auf europäischer Ebene eingeführt wird, sollte diese Regelung abgeschafft werden.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter) werden auf nationaler Basis erstellt, konsultiert und genehmigt. Die detaillierten Umsetzungen beachten harmonisierte Vorgaben, gehen jedoch auf nationale Spezifika ein.

7	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf (Modalitäten für Regelreserveanbieter)	31 bzw. 44	1164 bzw. 1761	1171 bzw. 1768	IEC Veröffentlichung und Ausschreibungsergebnis	"Die Anbieter werden per E-Mail gleichzeitig über den IEC informiert." und "Die Anbieter werden per E-Mail über die Zuschläge des IECs informiert." Für eine effiziente Automatisierung ist zusätzlich die Übermittlung von EDA-Nachrichten für Veröffentlichung (APD) und Ausschreibungsergebnis (ARD) erforderlich. Diese EDA-Datenübermittlung kann analog zu regulären Leistungsausschreibungen erfolgen.	Das Ausschreibungssystem der APG wird diese Funktion analog zu den Veröffentlichungs- und Zuschlagsmails auch mittels EDA-Nachrichten zur Verfügung stellen.
8	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TC_EBGL_V1.4_clean.pdf (Modalitäten für Regelreserveanbieter)	38 bzw. 53	1493 bzw. 2159	1506 bzw. 2172	Veröffentlichung des Anbieternamens	Prinzipiell ist nur eine für alle teilnehmenden Länder vereinheitlichte Veröffentlichung des Anbieternamens zulässig.  Anmerkung: In internationalen Kooperationen - hier konkret der Europäischen Plattform für den Austausch von Regelarbeit - müssen für alle Marktteilnehmer harmonisierte und diskriminierungsfreie Bedingungen gelten.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter) werden auf nationaler Basis erstellt, konsultiert und genehmigt. Die detaillierten Umsetzungen beachten harmonisierte Vorgaben, gehen jedoch auf nationale Spezifika ein.
5	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				Begriffsbestimmungen	Hier fehlt die Definition von nicht ausgewählten Geboten und dem Umgang damit.	Aus Sicht der APG ist eine zusätzliche Definition für nicht zugeschlagene Gebote nicht notwendig.
6	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				Einweisung	Gerade im Zusammenhang mit der Umsetzung der gemeinsamen Ausschreibungsplattform stellt die Einweisung weiter ein massiv marktverzerrende Rahmenbedingung dar, auf die im Interesse fairer Marktbedingungen verzichtet werden muss.	APG ist laut EIWOG 2010 verpflichtet die Systemstabilität im APG Netz und somit eine ausreichend hohe Mengen an Regelreserven sicherzustellen. Ist dies über die normalen und die Notfallsmarktmechanismen (Übernahme, Intraday-Emergency-Call) nicht möglich, so bleibt APG keine andere Möglichkeit, als die notwendige Regelreserve mittels der Einweisung sicherzustellen.
7	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				Mindestlieferzeit	Der Begriff Mindestlieferzeit soll durch Mindestanforderungszeit ersetzt werden. Eine Lieferung erfolgt durch den Anbieter. APG gibt in diesem Zusammenhang die Mindestanforderungszeit vor.	Der Begriff "Mindestlieferzeit" wurde von der Bezeichnung aus der internationalen Standardproduktdefinition "Minimum duration of delivery period" abgeleitet und wird in den Begriffsbestimmungen eindeutig definiert. Eine Änderung ist daher aus Sicht der APG nicht notwendig.
8	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				6. 7. c. ii: Zusätzlich wird getrennt für positive und negative ....	Laut den Ausführungen ist das Monitoringintervall im Maßnahmenkatalog beschrieben. Hier kommt das Wort Monitoringintervall nur einmal vor und wird auch nicht näher spezifiziert.	Der Maßnahmenkatalog wurde entsprechend angepasst.
9	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				6. 7. c. ii: Zusätzlich wird getrennt für positive und negative ....	Die Formulierung ist äußerst missverständlich, z.B. eine grafische Darstellung könnte hier das Verständnis erhöhen. Was mit dem Rampenkonto intendiert ist, ist nicht klar ersichtlich. Wie setzt sich der Kontostand des vorhergehenden Monitoringintervalls zusammen, zu dem dann das Rampenkonto hinzuaddiert wird.	Im Rechtstext der Modalitäten sind keine grafischen Darstellungen der Mengeverläufe vorgesehen und auch seitens der Regulierungsbehörde nicht gewünscht. Grafische Details sind im Erläuterungsdokument ersichtlich.
10	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				6. 7. c. ii: Zusätzlich wird getrennt für positive und negative ....	Eine Begrenzung des Rampenkontos für positive Sekundärregelreserve auf Null bzw. die Einschränkung, dass dieses nicht kleiner Null sein darf ist unlogisch. Für den Fall das der Istwert größer als der Sollwert ist ergibt sich automatisch ein negativer Wert. Diese kann zu einer entsprechenden Pönalisierung führen, eine Begrenzung dieses Kontos ist für Regelreserveanbieter nicht umsetzbar. Diese Formulierung ist näher zu definieren.	Eine Begrenzung des Rampenkontos betrifft die Summe des Rampenkontos und dient der Beschränkung des Gesamtabrufsvolumens. Negative Werte als Beiträge zum Rampenkonto in einzelnen Monitoringintervallen ergeben sich dann, wenn (bei positiver SRE) der Istwert größer ist als der Sollwert und sind tendenziell gegen Ende des Abrufes zu erwarten. Diese sind so lange zulässig im Sinne der Ermittlung abrechnungsrelevanter Mengen, solange zuvor ausreichend positive Beiträge am Rampenkonto kumuliert wurden (tendenziell zu Abrufbeginn wenn der Sollwert größer ist als der Istwert).  Die Berücksichtigung des Rampenkontos führt nicht zur Pönalisierung. Allerdings sind pönalisierungsrelevante Mengen von der Berücksichtigung im Rampenkonto ausgenommen.  Für eine zusätzliche Beschreibung und Darstellung verweisen wir auf das Erläuterungsdokument.

11	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				Kapitel 8	Strafen und Pönalen müssen für die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen durch die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber gleich gehandhabt werden.	Die Detaillierung der Abrechnung und Pönalisierung erfolgt auf nationaler Basis im Rahmen der Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter). Im Rahmen der TSOs werden die geplanten Umsetzungen besprochen um möglichst weitgehende Harmonisierung sicherzustellen bzw. Best Practice Modelle zu identifizieren. Es besteht keine Verpflichtung zu einer für alle teilnehmenden Länder einheitlichen Pönalisierung.
12	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				Kapitel 11	Es fehlte eine Festlegung der Dauer zwischen Marktschließungszeit und dem Beginn der Erbringungsverpflichtung.	Informationen über Marktöffnung und Marktschließung der Energieausschreibungen werden in den auf der APG Homepage veröffentlichten Ausschreibungsdetails definiert und rechtzeitig bekannt gegeben. Als Information: Der Marktschließungszeitpunkt ist 25 Minuten vor Beginn der Produktzeitscheibe.
13	TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	<a href="#">Modalitäten für Regelreserveanbieter</a>				Kapitel 11.5	Die Schwelle für eine Veröffentlichung des Anbieternamens muss in einem Zusammenhang mit den allgemeinen Grenzwerten der Plattform stehen. Eine nationale Schwellwertbetrachtung ist diskriminierend gegenüber anderen an der Plattform teilnehmenden Anbietern.	Vielen Dank für den Hinweis. Die Terms and Conditions (Modalitäten für Regelreserveanbieter) werden auf nationaler Basis erstellt, konsultiert und genehmigt. Die detaillierten Umsetzungen beachten harmonisierte Vorgaben, gehen jedoch auf nationale Spezifika ein.
14	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	Rahmenvertrag_SRR_2021.12.14_clean.pdf	-	-	-	-	-	Danke für den Hinweis.
7	Next Kraftwerke GmbH	Rückmeldung zum Thema Freigabe von Geboten					Wir halten eine Freisetzung der nicht bezuschlagten Energiepreisgebote für sehr relevant. Insbesondere in Regelzonen von TSOs mit "Reactive Balancing" und einem dezentralen Dispatch-Ansatz ist der Intraday Markt wichtig, um den kurzfristigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen. Die Freisetzung stellt nicht benötigte Flexibilität dem Intraday-Markt zu Verfügung. Auch wenn zu Beginn vielleicht nur wenige Anbieter diese Flexibilität nutzen, stellt es perspektivisch ein wichtiges Element dar um die Effizienz des Marktes sicherzustellen.	Danke für die Unterstützung der von APG vorgeschlagenen Vorangweise hinsichtlich Freisetzung.
8	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	Technisches Dokument zu den Modalitäten für Regelreserveanbieter in Österreich	8 bzw. 11			2.1.2. Bepreisung der Abrechnungsrelevanten Mengen  bzw.  2.2.2 Bepreisung abrechnungsrelevanter Mengen	aFRR: "Der Verrechnungspreis ist grundsätzlich der von der Plattform ermittelte Grenzpreis ... mindestens jedoch der abgegebene Gebotspreis ..."  bzw.  mFRR: Abhängig von Ursprung und Art der Aktivierung werden verschiedene Preise zugeordnet: "... aus der Optimierung der MARI-AOF ... der lokalen Aktivierungs-Optimierungsfunktion ... „Direktaktivierungen“ und „Fahrplanaktivierungen“ ..."  Zur eindeutigen Nachvollziehbarkeit dieser komplexen Abrechnungsmethoden sollte APG deshalb täglich gemeinsame 4-Sekunden-Zeitreihen mit den anbieterspezifischen Energieabrufen und jeweils zugeordneten Verrechnungspreisen an die Regelreserve-Anbieter übermitteln. Anmerkung: Gegebenenfalls kann dafür ein passendes EDA-Datenformat definiert werden.	aFRR: APG arbeitet als zusätzliches Service an einem Tool um die Validierung der Abrechnungsdaten (Viertelstundenwerte) aufseiten der Anbieter zu erleichtern. In diesem Tool wird es möglich sein, die aufseiten des Anbieters verfügbaren Mengen-Daten (Ist- und Sollwerte) mit den Abrechnungspreisen von PICASSO und den Gebotsdaten zu kombinieren und die Abrechnungsdaten zu validieren. APG möchte bereits jetzt anmerken, dass dieses Tool eine Validierungsmöglichkeit für die Anbieter darstellt, die gültigen Abrechnungsdaten in den Systemen der APG vorhanden sind.  mFRR: Bei der mFRR gibt es keine sekundliche Abrechnung, daher ist eine Datenübermittlung in dieser Auflösung nicht möglich.
9	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TRR_Anlage 4 Bedingungen zum el. Abruf_2021.12.14_clean.pdf	36 und 37	809	914	5.1 Aktivierung eines TRE-Gebots	Die abgeführten Beispiele sind fehlerhaft. Die Zeitangaben sind in den XML-Dateien im UTC-Format anzugeben (siehe Feldbeschreibungen in Kapitel 4). Zusätzlich ist der Wert im Feld <Resolution> fehlerhaft (Wert müsste PT 29M für 29 Minuten und nicht 1 Stunde und 40 Minuten sein).	Danke für die aufmerksame Prüfung. Die Anlage 4 zum Rahmenvertrag wurde korrigiert.

10	VERBUND Energy4Flex GmbH (VEF)	TRR_Rahmenvertrag_EBGL_2021.12.14_clean.pdf	-	-	-	-	<p>In diesem Dokument wird noch mehrfach die Abkürzung "AGB RR" statt "Modalitäten RR" verwendet.</p> <p>Bitte diese Abkürzung analog zum Rahmenvertrag SRR vereinheitlichen.</p>	<p>Danke für den Hinweis. Der Rahmenvertrag wurde angepasst.</p>
----	--------------------------------	---	---	---	---	---	---	--